

# MARKTGEMEINDEAMT VORCHDORF

Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf



Pol. Bezirk Gmunden, OÖ

<http://www.vorchdorf.at>

Selina Fischerleitner  
Telefon: 07614/6555-552  
E-Mail: [bauamt@vorchdorf.ooe.gv.at](mailto:bauamt@vorchdorf.ooe.gv.at)

Verkehrsbeschränkungen - Totalsperre  
Anlieferung + Aufstellung Container für Ausweichquartier Schule

Vorchdorf, am 03.06.2026  
Zl: ST-612-33/2026/SF

## Verordnung

Gemäß §43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94d Ziffern 4 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird aufgrund der Anlieferung + Aufstellung Container für Ausweichquartier Schule entlang folgender Gemeindestraße:

Kapellenweg, im Bereich Parkplatz der Schule - lt. Anhang,  
Parz. Nr. 14/3, 796, 877/7, alle KG Vorchdorf

im Zeitraum vom 08.06. - 12.06.2026 während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

### § 1

#### Sperre beider Fahrstreifen

1. Die Lenker von Fahrzeugen dürfen im Zeitraum von 08.06. - 12.06.2026 das o.a. öffentliche Gut in beide Richtungen nicht befahren (Verbotszeichen „Fahrverbot“ - (in beiden Richtungen) gemäß §52 lit.a) Ziff. 1. StVO. 1960 + Zusatztafel mit "ausgenommen Kindergartenbus").
2. Die Umleitung des Fahrzeugverkehrs erfolgt über örtliche Gemeindestraßen. Die gesperrten Straßenstellen sind ausreichend abzuschränken und die Umleitungsstrecken vorschriftsmäßig zu kennzeichnen und zwar jeweils mit den Hinweiszeichen „UMLEITUNG“ gemäß § 42 StVO. 1960 wird angeordnet.
3. Die vorstehenden Verkehrsmaßnahmen sind vom Antragsteller im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Vorchdorf durch Anbringung bzw. Entfernung oder Verdeckung der angeführten Verkehrszeichen kundzumachen und treffen damit in Kraft bzw. außer Kraft

## § 2

### Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.

2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.



Bgm. Johann Mitterlehner

Dieser Bescheid ergeht ferner an:

1. Römisch-katholische Pfarrkirche Vorchdorf incorporiert dem Benediktiner-Ordensstift Kremsmünster, Schloßplatz 2, 4655 Vorchdorf
2. Polizeiinspektion Vorchdorf mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.
3. Akt